

Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für die ergänzenden Masterstudiengänge

Erweiterungsfach im Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I

vom 27. Januar 2021¹

Nichtamtliche Lesefassung zu Nr. 22/2025

Auf Grund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 S. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 4. HRÄG vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) i.V. m. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 5 Abs. 6, § 5 Abs. 9 Satz 4, § 5 Abs. 11 Satz 2 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 27. Januar 2021 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die folgende Studien- und Prüfungsordnung für die ergänzenden Masterstudiengänge *Erweiterungsfach im Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I* beschlossen.

Der Rektor hat am 27. Januar 2021 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Die Erzdiözese Freiburg hat mit Schreiben vom 24.03.2021, Az. HA 3 – 94.30-2021/20120, gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erklärt.

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat mit Schreiben vom 16.04.2021, Az. 3521-12-01, gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erklärt.

INHALT

Teil I: Studienordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienstruktur und Studienleistungen
- § 5 Erweiterungsfächer
- § 6 Übergreifender Studienbereich (ÜSB)

Teil II: Prüfungsordnung

- 1. **Allgemeines**
- § 7 Zweck der Masterprüfung, Mastergrad

¹ Die nachstehend aufgeführten Änderungen sind in die Fassung eingearbeitet:

- 1. Änderungsordnung vom 26.01.2022 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 10/2022) in Kraft getreten am 02.02.2022;
- 2. Änderungsordnung vom 25.01.2023 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 14/2023) in Kraft getreten am 02.02.2023;
- 3. Änderungsordnung vom 24.01.2024 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 09/2024) in Kraft getreten am 01.04.2024;
- 4. Änderungsordnung vom 21.05.2025 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 22/2025) in Kraft getreten am 01.10.2025.

- § 8 Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt
- § 9 Prüfer:innen
- § 10 Studienkommissionen der Fakultäten
- § 11 Modulverantwortliche

2. Prüfungsleistungen

- § 12 Durchführung und Aufbau der Masterprüfung
- § 13 Vorprüfung
- § 14 Studienbegleitende Modulprüfungen
- § 15 Mündliche Modulprüfungsleistungen
- § 16 Schriftliche Modulprüfungsleistungen
- § 17 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen
- § 17a Online-Prüfungen
- § 17b Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen
- § 18 Masterarbeit

3. Prüfungsverfahren

- § 19 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 19a Elektronisches Prüfungsverwaltungssystem
- § 20 Ermittlung der Endnoten und der Gesamtabchlussnote
- § 21 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen
- § 22 Zulassung zur Masterarbeit
- § 23 Rücktritt, Unterbrechung
- § 24 Täuschung, Ordnungsverstoß, Verfahrensfehler
- § 25 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
- § 26 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen
- § 27 Wiederholung der Masterarbeit
- § 28 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen; Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten
- § 29 Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht
- § 30 Masterurkunde
- § 31 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 32 Auslandsstudien

4. weggefallen

- § 33 weggefallen

5. Schlussbestimmungen

- § 34 Schutzbestimmungen
- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten

Teil III: Übergangsregelungen, Inkrafttreten

- § 36 Übergangsregelungen
- § 37 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Studienverlaufsplan**
- Anlage 2 Übersicht über die zu absolvierenden Module und die Modulprüfungen**
- Anlage 3 Muster-Deckblatt**
- Anlage 4 Muster-Erklärung**
- Anlage 5 Modulhandbuch**

Teil I: Studienordnung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt ab dem Sommersemester 2021 für die ergänzenden Masterstudiengänge *Erweiterungsfach im* gemeinsam mit der Universität Heidelberg verantworteten *Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I* an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gemäß den Bestimmungen der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge - RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 i.d.F. vom 3. September 2023.

(2) Ein Erweiterungsfach gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 RahmenVO-KM ist eines der in § 5 Abs. 1 aufgeführten Fächer.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Modulhandbücher der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Bachelorstudiengang Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I) bzw. für den Studiengang Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I. Näheres regelt § 33 Abs. 1.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der ergänzende Masterstudiengang *Erweiterungsfach im Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I* ist ein Studiengang, der in Ergänzung zum regulären Studium des Master of Education Profillinie *Lehramt Sekundarstufe I* zu einem weiteren akademischen Abschluss führt. Der Studiengang kann gemäß § 5 Abs. 6a RahmenVO-KM auch unter Verzicht auf die abschließende Masterarbeit und unter Wegfall der auf die Masterarbeit entfallenden ECTS-Punkte studiert werden. In diesem Fall wird das Erweiterungsfach bei Bestehen der sonstigen Prüfungsleistungen nicht mit dem Abschluss Master of Education abgeschlossen, sondern ein Zertifikat ausgestellt. Die Einzelheiten regelt die Satzung über die Vergabe von Hochschulzertifikaten. (2) Durch den erfolgreichen Abschluss wird gemäß § 5 Abs. 6 Satz 5 RahmenVO-KM die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht im studierten Fach für das Lehramt Sekundarstufe I erworben.

(3) Der Studiengang ist auf schulische Bildungsprozesse ausgerichtet. Er setzt sich aus der jeweiligen Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines Faches zusammen.

(4) Die detaillierte und fachbezogene Ausformulierung der Studienzielkompetenzen erfolgt in den für den jeweiligen ergänzenden Masterstudiengang geltenden Modulhandbüchern gemäß Anlage 2.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studium wird in einer gesonderten Immatrikulationsordnung geregelt.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienstruktur und Studienleistungen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller verpflichtend zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

(2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen.

(3) Der Studienumfang wird in Punkten gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren Anzahl sich

nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand (Workload) der Studierenden richtet. Der Studienumfang beträgt gemäß § 5 Abs. 6 RahmenVO-KM 90 ECTS-Punkte. Ein ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Die ECTS-Punkte werden im Studienverlaufsplan (Anlage 1) und im Modulhandbuch als Leistungspunkte (LP) bezeichnet.

(4) In dieser Studien- und Prüfungsordnung dient der Begriff „Studienbereich“ als Oberbegriff für jene Studien- und Lehrinhalte, denen in § 5 RahmenVO-KM ECTS-Punkte zugewiesen sind. Die Einzelheiten sind in Abs. 8 genannt. Jeder Studienbereich wird im Modulhandbuch erläutert.

(5) Als „Modul“ gilt die zu einer thematischen Einheit zusammengefasste Gesamtheit der Lehrveranstaltungen inkl. Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung eines Studienbereichs bzw. eines Studienteilbereichs. Die Moduldauer beträgt in der Regel ein Semester, höchstens jedoch ein Studienjahr. Die konkrete Moduldauer ist jeweils im Modulhandbuch festgelegt.

(6) Das Verschränkungsmodul bietet die Möglichkeit zur hochschulübergreifenden Kooperation für die Fächer mit der Universität Heidelberg und verschränkt Fachwissenschaft und Fachdidaktik in mindestens einem Modul mit mindestens 6 ECTS-Punkten, d.h. 4 ECTS-Punkten Fachdidaktik und 2 ECTS-Punkten Fachwissenschaft. Die Anzahl der ECTS-Punkte ergibt sich aus der Modulprüfungsübersicht in Anlage 2 und wird im Modulhandbuch erläutert. Das Studium kann durch gleichzeitige Immatrikulation an der Universität Heidelberg und der Pädagogischen Hochschule Heidelberg erfolgen.

(7) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl an ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Studienkomponente zugeordnet ist. Das Nähere regelt das Modulhandbuch. ECTS-Punkte können nur im Zusammenhang mit erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Modulprüfungen, die in der Regel jeweils das Semester abschließen, sowie der bestandenen Masterarbeit vergeben werden. Die Zuordnung zu den einzelnen Studienkomponenten ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1).

(8) Das Studium des jeweiligen ergänzenden Masterstudiengangs gliedert sich inhaltlich in die folgenden Studienbereiche:

- Ein Fach nach § 5 Abs. 1 mit einem Basismodul, fünf Vertiefungsmodulen (eines davon als Abschlussmodul) und ein bis zwei Mastermodulen,
- Ein Wahlpflichtmodul des Übergreifenden Studienbereichs (vgl. § 6) gemäß dem Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I) der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

Die in den Studienbereichen zu absolvierenden Module sind in Anlage 2 aufgeführt und werden gemäß der jeweils geltenden Fassung der Modulhandbücher des Bachelorstudiengangs Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I) der ab dem Sommersemester 2021 geltenden Studien- und Prüfungsordnung und des Studiengangs Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I der Pädagogischen Hochschule Heidelberg studiert.

(9) Bei Studienleistungen handelt es sich um individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einer bzw. einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen oder Praktika in Modulen erbracht werden. Sie werden in der Regel nicht benotet, aber als „erbracht“ bzw. „noch nicht erbracht“ bewertet und können wiederholt werden.

Studienleistungen dienen der Entwicklung der Kompetenzen, die in einem Modul oder in einer Lehrveranstaltung angezielt werden. Es handelt sich um Lernaufgaben, die mit Lehrveranstaltungen verknüpft sind. Die Studierenden können dabei Hilfen und Rückmeldungen erhalten. Mögliche Aufgabenarten sind zum Beispiel eingegrenzte mündliche oder schriftliche Aufgaben zur Erarbeitung von Fachliteratur, Übungen, Referate oder Präsentationen, Protokolle, Aufgaben zur Anwendung und Erprobung von erarbeiteten Theorien oder Methoden, Aufgaben zur Beobachtung in Praxisfeldern, Aufgaben zur Reflexion. Es kann sich um individuell zu bearbeitende Aufgaben oder um Gruppenaufgaben handeln.

Studienleistungen sind keine Prüfungsleistungen. Sie können zu Feedback-Zwecken bewertet werden.

(10) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann in begründeten Fällen vom Nachweis erbrachter Studienleistungen gemäß Abs. 9 abhängig gemacht werden, falls aus fachspezifischen Gründen erforderliche Teilkompetenzen nicht im Rahmen einer Modulprüfung erfasst werden können. In Modulen mit einem Umfang von bis zu 9 ECTS-Punkten kann eine Studienleistung als Prüfungsvorleistung eingefordert werden, in Modulen mit bis zu 15 ECTS-Punkten können bis zu zwei Studienleistungen eingefordert werden. Die Studierenden des Moduls sind zu Beginn des Semesters auf die erforderliche(n) Studienleistung(en) hinzuweisen. Prüfungsvorleistungen werden nicht benotet, sind wiederholbar und fließen nicht in die Bewertung der Modulprüfung ein. Sie werden im Modulhandbuch ausgewiesen.

§ 5 Erweiterungsfächer

(1) Im Rahmen der ergänzenden Masterstudiengänge *Erweiterungsfach im Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I* umfasst das Studium des Erweiterungsfachs die Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines der folgenden Fächer gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 RahmenVO-KM:

1. Alltagskultur und Gesundheit,
2. Biologie,
3. Chemie,
4. Deutsch,
5. Englisch,
6. Ethik,
7. Evangelische Theologie/Religionspädagogik,
8. Französisch,
9. Geographie,
10. Geschichte,
11. Informatik
12. Katholische Theologie/Religionspädagogik,
13. Kunst,
14. Mathematik,
15. Musik,
16. Physik,
17. Politikwissenschaft,
18. Sport,
19. Technik.

(2) Studierende, die die Fächer Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder Katholische Theologie/Religionspädagogik wählen, sind bei der Immatrikulation darüber zu informieren, dass für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg entsprechend § 5 Abs. 3 Satz 2 RahmenVO-KM die Kombination von Katholische Theologie/Religionspädagogik oder Evangelische Theologie/Religionspädagogik untereinander ausgeschlossen und die Kombination eines dieser Fächer mit dem Fach Ethik nicht möglich ist.

(3) Ebenso sind Studierende, die die Fächer Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder Katholische Theologie/Religionspädagogik wählen, bei der Immatrikulation darüber zu informieren, dass zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg entsprechend § 5 Abs. 4 RahmenVO-KM nur zugelassen werden kann, wer der jeweiligen Konfession angehört.

(4) Für folgende Fächer bestehen Studienvoraussetzungen hinsichtlich bestimmter Fremdsprachenkenntnisse:

1. Deutsch: Kenntnis des Englischen und einer weiteren Fremdsprache,
2. Englisch: Latinum oder Kenntnis einer weiteren modernen Fremdsprache.

Werden die erforderlichen fremdsprachlichen Studienvoraussetzungen durch Reifezeugnis nachgewiesen, so müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Kenntnis einer Sprache 4 Jahre Unterricht der Sekundarstufe oder 3 Jahre Sekundarstufe II mit Abiturprüfung oder B2 (Endnote mindestens ausreichend),
2. bei Latein-/Griechisch-Kenntnissen 2 Jahre Unterricht in der Sekundarstufe bzw. Grundkenntnisse 4 oder A2 (Endnote mindestens ausreichend).

Die fremdsprachlichen Studienvoraussetzungen sollen spätestens bis zum Ende des 3. Semesters nachgewiesen werden. Sie sind gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 RahmenVO-KM Zulassungsvoraussetzung zum Vorbereitungsdienst.

(5) Die Wahl des Faches erfolgt verbindlich vor Studienbeginn.

(6) Für die Fächer Kunst, Musik und Sport ist die fachliche Eignung durch die erfolgreich absolvierte Aufnahmeprüfung gemäß der jeweils gültigen Satzung der Hochschule nachzuweisen.

(7) Das Fach Englisch kann nur wählen, wer in Englisch das Sprachniveau B2 (nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen GeR) nachweist.

(8) Die Hochschule kann die Studienaufnahme zu einzelnen Erweiterungsfächern entsprechend beschränken, wenn dies zur Sicherstellung des Lehrangebots in anderen Studiengängen erforderlich ist.

§ 6 Übergreifender Studienbereich (ÜSB)

(1) Der Übergreifende Studienbereich (ÜSB) ist ein gemeinsamer Studienbereich aller Bachelorstudiengänge mit Lehramtsbezug der Pädagogischen Hochschule Heidelberg. Er wird in studiengangübergreifenden Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären Studieninhalten ausgebracht und ermöglicht die Entwicklung von Querschnittskompetenzen – d.h. von Kompetenzen, die übergreifend sind und sich nicht eindeutig einem Fach, einer Disziplin oder einem Lehramtsstudiengang zuordnen lassen. Die spezifischen Inhalte der ÜSB-Module werden im Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Bildung im Sekundarbereich näher erläutert.

(2) Im ÜSB kann eines der im Modulhandbuch ausgewiesenen Wahlpflichtmodule (ÜSB 04) ausgewählt werden, das nicht identisch sein darf mit den im Rahmen des Bachelorstudiums bzw. in einem anderen Erweiterungsfach in die Ermittlung der Endnote eingegangenen Profilen. Studierende und Absolvent:innen eines Masterstudiengangs mit Bezug zum Lehramt Sonderpädagogik können das Profil SOD „Sonderpädagogischer Dienst/Kooperation/Inklusive Bildungsangebote“ nicht wählen.

Teil II: Prüfungsordnung

1. Allgemeines

§ 7 Zweck der Masterprüfung, Mastergrad

(1) Die Masterprüfung im jeweiligen Erweiterungsfach bildet den Abschluss des jeweiligen ergänzenden Masterstudiengangs *Erweiterungsfach im Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I*. Bei Verzicht auf die abschließende Masterarbeit gemäß § 2 Abs. 2 wird das Erweiterungsfach nicht mit dem Abschluss Master of Education abgeschlossen, sondern ein Zertifikat ausgestellt. (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der:die Kandidat:in die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Handlungskompetenzen gemäß den Bestimmungen des Modulhandbuchs erworben hat und diese auf unterschiedliche Fragestellungen und Praxiserfordernisse anwenden und reflexiv verarbeiten kann, um entsprechende berufliche Aufgaben erfüllen zu können,

(3) Die Masterprüfung im jeweiligen Erweiterungsfach setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und einer Masterarbeit. Bei Verzicht auf die abschließende Masterarbeit gemäß § 2 Abs. 2 besteht die Zertifikatsprüfung aus den studienbegleitenden Modulprüfungen.

(4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Heidelberg den akademischen Grad „Master of Education“ (abgekürzt: „M.Ed.“), vorausgesetzt die Masterprüfung im Studiengang *Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I* oder *Gymnasium* oder im Studiengang *Master of Education Lehramt Sonderpädagogik* oder einem gleichwertigen lehramtsbezogenen Studiengang wurde zuvor ebenfalls bestanden. Bei Verzicht auf die abschließende Masterarbeit gemäß § 2 Abs. 2 wird das Erweiterungsfach nicht mit dem Abschluss Master of Education abgeschlossen, sondern ein Zertifikat ausgestellt. In diesem Fall entfällt die in Satz 1 aufgeführte Voraussetzung.

§ 8 Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt

(1) Für die ergänzenden Masterstudiengänge *Erweiterungsfach im Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I* wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Überarbeitung oder Neufassung des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Er berichtet dem Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und legt die Verteilung der Endnoten in den Studienbereichen offen. Bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen sowie bei Entscheidungen wirken der Prüfungsausschuss, das Akademische Prüfungsamt und die zuständigen Modulverantwortlichen des jeweiligen Studienbereichs bzw. Fachs zusammen. Über Widersprüche im Prüfungswesen entscheidet das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.

(2) Dem Akademischen Prüfungsamt obliegen im Rahmen der Gesamtverantwortung des Prüfungsausschusses insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausfertigung und Ausgabe von prüfungsbezogenen Bescheiden, Notenbescheinigungen, Zeugnissen, Diploma Supplements, Transcripts of Records und Urkunden,
- die Überwachung der Fristen gemäß dieser MStPO und die Entscheidung über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs bei Fristüberschreitung,
- die Entscheidung über die Zulassung zur Masterarbeit,
- die Ausgabe des Themas der Masterarbeit,
- die Überwachung der Abgabefrist der Masterarbeit,
- die Überwachung der Frist im Wiederholungsfall der Masterarbeit,
- die Entscheidung über den Rücktritt von Prüfungsleistungen gemäß § 23,
- die Bescheidung bei Nichtbestehen von Modulprüfungen und der Masterarbeit,
- die Regelung des Notenmeldeverfahrens.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfungsamt weitere Aufgaben übertragen.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus der Leitung des Akademischen Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, dem:der Studiendekan:in der Fakultät für Natur- und Gesellschaftswissenschaften in der Funktion der Leitung des Studiengangs sowie einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer:innen, das vom Senat auf Vorschlag der Senatskommission für Studium, Lehre und Weiterbildung gewählt, und von dem:der Rektor:in bestellt wird. Die Amtszeit des weiteren Mitglieds beträgt vier Jahre. Die:der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses für die Profillinie *Lehramt Gymnasium* der Universität Heidelberg ist beratendes Mitglied des Prüfungsausschusses der Profillinie *Lehramt Sekundarstufe I*.

(4) Andere Hochschullehrende, Akademische Mitarbeiter:innen sowie Lehrbeauftragte können auf Verlangen eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Hinzugezogenen gemäß Abs. 4 unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die:den Vorsitzende:n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Vorsitzende:r des Prüfungsausschusses ist die Leitung des Akademischen Prüfungsamtes. Die Vertretung erfolgt durch die Studiengangleitung.

(7) Soweit der Prüfungsausschuss nicht etwas anderes beschließt, werden die Geschäfte des Prüfungsausschusses von dessen Vorsitz geführt. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte, ihm obliegende Aufgaben auf die:den Vorsitzende:n oder die Studiengangleitung übertragen. Soweit der Prüfungsausschuss Beschlüsse durch Abstimmung zu fassen hat, gibt bei Stimmengleichheit die Stimme der:des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist bei Anwesenheit zweier seiner Mitglieder beschlussfähig. In dringenden Fällen hat die:der Vorsitzende das Recht der Eilentscheidung.

(8) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie weitere belastende Entscheidungen des Akademischen Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Heidelberg und belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der:dem Studierenden durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Die:der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und deren:dessen Stellvertretung haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen im Anwendungsbereich dieser Studien- und Prüfungsordnung anwesend zu sein. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 9 Prüfer:innen

(1) Zu Prüfer:innen können Hochschullehrer:innen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg bestellt werden. Akademische Mitarbeiter:innen und Lehrbeauftragte können zu Prüfer:innen bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist.

(2) Lehrpersonen der Universität Heidelberg kann bei Vorliegen einer entsprechenden Qualifikation die Prüfungsberechtigung für die Masterarbeit übertragen werden. Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen können auch Lehrpersonen der Universität Heidelberg Prüfer:innen sein.

(3) Die Prüfer:innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie bei der Bestellung als Prüfer:in zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Den Prüfer:innen obliegt die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.

(5) In den Fächern Evangelische Theologie/Religionspädagogik und Katholische Theologie/Religionspädagogik hat die zuständige Kirchenbehörde das Recht, für eine mündliche Modulprüfung eine weitere Person zu beteiligen.

§ 10 Studienkommissionen der Fakultäten

(1) Wegen der fakultätsübergreifenden Anlage der ergänzenden Masterstudiengänge ist eine enge Zusammenarbeit der Modulverantwortlichen, der Studienkommissionen der Fakultäten und des Akademischen Prüfungsamts erforderlich.

(2) Zusammensetzung, Bestellung, Wiederbesetzung, Amtsdauer und Beschlussfähigkeit der Studienkommissionen der Fakultäten ergibt sich aus § 26 Abs. 1 LHG.

(3) Die Studienkommissionen der Fakultäten haben insbesondere folgende Aufgaben:

- die semesterweise Prüfung des Lehrangebots auf Vollständigkeit und Passung zu den im Modulhandbuch angegebenen Inhalten, Kompetenzen und Modulbestandteilen sowie dessen Verabschiedung,
- die Bestellung der fachlich zuständigen Prüfer:innen gemäß § 9 im Zuge der Verabschiedung des Lehrangebots,

- die Abstimmung mit den Institutsleitungen bzw. den Beauftragten der Institute oder Fächer und den Modulverantwortlichen bei der Planung und Organisation des Lehrangebots in ihren Fakultäten,
- die Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Module und deren Beschreibungen im Modulhandbuch vor dem Hintergrund der Evaluation,
- die Festlegung der im jeweiligen Semester zu evaluierenden Module.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 11 Modulverantwortliche

(1) Jedes Fach bzw. jeder Studienbereich bzw. jedes Institut trägt die Gesamtverantwortung für Organisation und Abstimmung des Lehrangebots sowie der Prüfungen in diesem Bereich.

(2) Für jedes Modul wird von den jeweiligen Instituten bzw. Studienbereichen bzw. Fächern ein:e Modulverantwortliche:r und eine Stellvertretung bestellt. Die Modulverantwortlichen kooperieren untereinander und mit den Studienkommissionen.

(3) Modulverantwortliche tragen dafür Sorge, dass die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der studienbegleitenden Modulprüfungen gewährleistet ist. Die Ausführung einzelner Aufgaben bzw. Teilaufgaben kann an andere Personen des jeweiligen Instituts bzw. Studienbereichs oder Fachs delegiert werden.

(4) Die Zuständigkeit der Modulverantwortlichen bezieht sich im Einzelnen gemäß § 14 Abs. 10 insbesondere auf die Gewährleistung

- der Planung und Organisation des Lehrangebots im Modul,
- der rechtzeitigen Bekanntgabe der Prüfer:innen, der Prüfungstermine und -formalitäten gegenüber den Studierenden zu Beginn der Vorlesungszeit,
- der Bekanntgabe der Prüfungsformate, die innerhalb des jeweiligen Semesters im Modul zur Anwendung kommen, zu Beginn der Vorlesungszeit,
- des Anmeldeverfahrens zur Prüfung,
- ggf. der Überprüfung von Prüfungsvorleistungen als Voraussetzung zur Prüfungszulassung,
- der Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen gegenüber den Studierenden und der Meldung an das Akademische Prüfungsamt über das eingerichtete elektronische Verfahren gemäß § 15 Abs. 4 und § 16 Abs. 5,
- der rechtzeitigen Bekanntgabe der Termine für Wiederholungsprüfungen,
- der umgehenden Meldung der nicht bestandenenen Modulprüfungen an das Akademische Prüfungsamt, damit von dort der schriftliche oder elektronische Bescheid über das Nichtbestehen der Modulprüfung gemäß § 25 Abs. 2 erteilt werden kann,
- der Beratung und Information von Lehrenden und Studierenden im Modul,
- der Organisation der Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen,
- der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in Bezug auf das Modul.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

(5) Die:der Modulverantwortliche arbeitet an der Weiterentwicklung des Moduls und entsprechenden Anpassungen des Modulhandbuchs mit. In Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Qualitätsmanagement wirkt sie:er bei der Planung der Modulevaluation und ihrer inhaltlichen Ausgestaltung mit.

2. Prüfungsleistungen

§ 12 Durchführung und Aufbau der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit. Bei Verzicht auf die abschließende Masterarbeit gemäß § 2 Abs. 2 besteht die Zertifikatsprüfung aus den studienbegleitenden Modulprüfungen.

(2) Die Anzahl der studienbegleitenden Modulprüfungen sowie ihre Zugehörigkeit zu dem jeweiligen Studienbereich sind in der Übersicht über die Modulprüfungen (Anlage 2) geregelt.

(3) Für alle erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Modulprüfungen sowie die bestandene Masterarbeit werden die jeweils zugeordneten ECTS-Punkte vergeben. Die ECTS-Punkte werden im Studienverlaufsplan (Anlage 1) sowie im Modulhandbuch als Leistungspunkte (LP) bezeichnet. Leistungspunkte dürfen erst dann vergeben werden, wenn alle in dem Modul festgelegten Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. Sie dürfen nicht für Teile eines Moduls oder zu einem Anteil an der Gesamtpunktzahl eines Moduls vergeben werden. Leistungspunkte können in Modulen gleichen Inhalts nicht zweimal erworben werden.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann daran geknüpft werden, dass eine andere Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde. Das Nähere regeln § 21 sowie das Modulhandbuch.

(5) Im Ausnahmefall kann gem. § 4 Abs. 10 die Zulassung zu einer Modulprüfung an das Vorliegen einer Prüfungsvorleistung geknüpft werden. Als Prüfungsvorleistung kann eine Studienleistung verlangt werden. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

§ 13 Vorprüfung

(1) Die Vorprüfung (VoP) setzt sich aus den in Abs. 2 genannten Modulprüfungen zusammen. Sie ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Wer die Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters nicht bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die:der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die Vorprüfung besteht aus dem Basismodul des gewählten Erweiterungsfachs sowie dem gewählten USB-Modul gemäß § 6 Abs. 2.

Die Modulprüfung jedes Basismoduls wird jedes Semester angeboten. Die VoP ist bestanden, wenn alle oben genannten Modulprüfungen bestanden sind.

(3) In jedem Studienbereich bzw. Fach ist im Modulhandbuch genau *ein* Prüfungsformat festgelegt. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfung sind dem Akademischen Prüfungsamt vor der Bekanntgabe gegenüber der:dem Studierenden zu melden. Die Meldung erfolgt bis spätestens 15. März bzw. 15. September. Im Übrigen gelten §§ 14 bis § 17.

(4) Die studienbegleitenden Modulprüfungen, die gemäß Abs. 2 die Vorprüfung bilden, können gemäß § 31 jeweils zweimal wiederholt werden. Dieser Wiederholungstermin soll in der Regel bis zum Beginn des Folgesemesters stattfinden; hierzu zählt auch der Zeitraum bis zum durch die Hochschule festgelegten Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters; die Wiederholungsprüfung gilt nicht als im Folgesemester erbracht.

(5) Das Akademische Prüfungsamt

1. stellt im Fall des Bestehens der Vorprüfung die entsprechende Bescheinigung aus,
2. erteilt im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfungsleistung im zweiten Wiederholungsfall den schriftlichen oder elektronischen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Vorprüfung und somit über den Verlust des Prüfungsanspruchs im jeweiligen Erweiterungsfach des ergänzenden Masterstudiengangs,
3. erteilt im Falle des Nichtbestehens bis zum Ende des vierten Fachsemesters bei zu vertretender Fristüberschreitung den schriftlichen oder elektronischen Bescheid über den

Verlust des Prüfungsanspruchs im jeweiligen Erweiterungsfach des ergänzenden Masterstudiengangs.

§ 14 Studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Studienbegleitende Modulprüfungen sind in den im Studienverlaufsplan (Anlage 1) vorgesehenen Modulen des jeweiligen ergänzenden Masterstudiengangs zu absolvieren. Gegenstand der Modulprüfung sind die in der Modulbeschreibung des jeweiligen Moduls als Qualifikationsziele genannten Kenntnisse und Kompetenzen (siehe Modulhandbuch). Das Verfahren zum Rücktritt ist in § 23 geregelt.

(2) Zahl und Zuordnung der Modulprüfungen der im jeweiligen Studienbereich verorteten Module sind der Übersicht über die Modulprüfungen (Anlage 2) zu entnehmen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl an ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Studienkomponente zugeordnet ist.

(4) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Teilprüfungen sind mit Ausnahme der in Abs. 5 benannten Fächer sowie der in Abs. 6 benannten Form der Kooperation mit der Universität Heidelberg nicht zulässig. Die konkrete Prüfungsleistung ist bei allen studienbegleitenden Modulprüfungen, die nicht unter die in Abs. 6 genannte Form der Kooperation fallen, zu erbringen

- entweder in *einer* separaten, veranstaltungsübergreifenden Modulprüfung
- oder in begründeten Fällen, für die in Abs. 5 besondere Regelungen getroffen werden, durch *maximal zwei* Prüfungsleistungen aus mehreren Veranstaltungen eines Moduls; die einzelnen Prüfungsleistungen bilden gemeinsam die studienbegleitende Modulprüfung, die nur in ihrer Gesamtheit bestanden sein muss.

(5) Für die Fächer Alltagskultur und Gesundheit, Englisch, Französisch, Kunst, Musik sowie Sport gelten folgende besondere Regelungen, sofern diese im Modulhandbuch entsprechend vorgesehen sind: Die jeweilige Modulprüfung kann aus einer sprach- bzw. fachpraktischen und einer fachwissenschaftlichen/fachdidaktischen Teilprüfung bestehen.

(6) Wird ein Modul im Rahmen der Kooperation vollständig an der Universität Heidelberg studiert, so gelten folgende besondere Regelungen, sofern diese im Modulhandbuch entsprechend vorgesehen sind: Die jeweilige Modulprüfung kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen.

(7) Sind für ein Modul im Modulhandbuch mehrere alternative Prüfungsformen vorgesehen, so wird diejenige Prüfungsform, die innerhalb eines Semesters in diesem Modul zur Anwendung kommt, zu Beginn des jeweiligen Semesters im Rahmen des Lehrveranstaltungsangebots bekanntgegeben. Soll eine Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden, sind die Studierenden hierüber rechtzeitig, in der Regel vor der Anmeldung zur Prüfung, in geeigneter Weise zu informieren. Näheres regelt § 17a.

(8) Studienbegleitende Modulprüfungen können nach Maßgabe der Prüfer:innen auch als Gruppenprüfung erstellt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidat:innen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 3 erfüllt. Die Absicht, die studienbegleitende Modulprüfung als Gruppenprüfung durchzuführen, ist spätestens vier Wochen vor der Prüfung den Prüfer:innen mitzuteilen. Die Dauer und der Umfang der Prüfung ist bei Einzel- und Gruppenprüfungen je Kandidat:in in etwa gleich zu halten.

(9) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend ihrer Kennzeichnung im Modulhandbuch entweder benotet oder unbenotet mit „bestanden / nicht bestanden“ bewertet. Bei mehr als einem benoteten Modul im Fach fließen alle Noten in die Endnote des entsprechenden Faches ein.

(10) Studienbegleitende Modulprüfungen sind in der Regel jeweils in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des Semesters, bei mehrsemestrigen Modulen: des letzten Semesters des Moduls, durchzuführen. Die Prüfungstermine und -formalitäten werden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Die Bewertung jeder studienbegleitenden Modulprüfung ist aktenkundig zu machen. Art, Form, Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung ergeben sich aus § 15, § 16 und § 17 sowie den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

(11) Für Module, die nicht in jedem Semester ausgebracht werden oder deren Modulprüfung nicht in jedem Semester angeboten wird, muss ein Wiederholungstermin angeboten werden. Dieser findet in der Regel bis zum Beginn des Folgesemesters statt; hierzu zählt auch der Zeitraum bis zum durch die Hochschule festgelegten Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters; die Wiederholungsprüfung gilt nicht als im Folgesemester erbracht. Abweichungen hiervon sind in begründeten Einzelfällen möglich und müssen durch die zuständige Studienkommission genehmigt werden. Eine Wiederholung bestandener studienbegleitender Modulprüfungen ist nicht zulässig.

§ 15 Mündliche Modulprüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen mündlicher Modulprüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen oder andere Formen mündlicher Präsentation. Mündliche Modulprüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt bei Einzelprüfungen 20 oder 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen entsprechend länger, wobei auf jede zu prüfende Person ungefähr dieselbe Prüfungszeit entfallen soll.

(2) Mündliche Modulprüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüfer:innen bzw. von einer:einem Prüfer:in und einer:einem Beisitzer:in abzunehmen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung der mündlichen Prüfungsleistung (Präsentation, Referat o.ä.) vorliegt, auf die sich die Bewertung samt Begründung bezieht. Bei der letztmöglichen Wiederholung muss die mündliche Prüfung in der Regel vor mindestens zwei Prüfer:innen bzw. vor einer:einem Prüfer:in und einer:einem Beisitzer:in abgelegt werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Modulprüfungsleistung sowie die Namen der Prüfer:innen, der Kandidat:innen und Beginn und Ende der Prüfung sind von einem:einer Prüfer:in in einem Protokoll festzuhalten. Die Benotung erfolgt gemäß § 19. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gemäß § 19 Abs. 3 gebildet. Das Ergebnis ist der:dem Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben. Der:die Kandidat:in kann vor Beginn der Prüfung auf die Bekanntgabe verzichten. Der Verzicht ist im Protokoll zu vermerken.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Modulprüfung ist nach Durchführung der Prüfung in der Regel innerhalb einer Woche dem Akademischen Prüfungsamt zu melden.

(5) Studierende des jeweils gleichen ergänzenden Masterstudiengangs, die sich nicht im gleichen Prüfungsdurchgang der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer:in zugelassen werden, es sei denn der:die Kandidat:in oder ein:e Prüfer:in widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 16 Schriftliche Modulprüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen schriftlicher Modulprüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle oder andere Formen schriftlicher Arbeiten wie Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren), Portfolios oder elektronisch unterstützte Arbeiten. Klausuren können in folgenden Formaten stattfinden:

- a) als Präsenzprüfung (Klausur) in Papierform unter Aufsicht,
- b) rechnergestützt als Online-Klausur an Hochschulrechnern in den Räumen der Hochschule über eine von der Hochschule bereitgestellte Plattform (unter Aufsicht),

- c) als rechnergestützte Open-Book-Klausur am eigenen Gerät des Prüflings über eine von der Hochschule bereitgestellte Plattform (ohne Aufsicht)
- d) rechnergestützt als Online-Klausur unter Videoaufsicht am eigenen Gerät des Prüflings. Soweit die Klausurprüfung als Online-Klausur unter Videoaufsicht stattfindet, ist § 17a zu beachten.

Die Dauer von Klausurarbeiten kann 60, 90 oder 120 Minuten betragen; sie ist im Modulhandbuch festgelegt.

(2) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze nach Entscheidung der:des zuständigen Prüfenden in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. Die Eigenart von Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren besteht darin, dass sich die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen Klausuren darin erschöpft, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht lediglich in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten. Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe der:des Prüfenden. Ist für die schriftliche Prüfung, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, die Bewertung durch zwei Prüfende vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist für den Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung eine Zweitbewertung vorgesehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten.
2. Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Für die Festsetzung der Noten ist auf den jeweils erreichten Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte abzustellen.

(3) In allen Modulen, in denen als Modulprüfung eine schriftliche Prüfung vorgesehen ist, kann in Ergänzung eine mündliche Verteidigung vorgesehen werden; Klausuren sind von dieser Regelung ausgenommen. Die prozentuale Gewichtung der Modulnote beträgt, sofern nicht im Modulhandbuch anders ausgewiesen, 70% für den schriftlichen Teil der Prüfung und 30% für den mündlichen Teil der Prüfung (Verteidigung). Wird einer der beiden Prüfungsteile mit der Note 5,0 bzw. (bei unbenoteten Prüfungen) „nicht bestanden“ bewertet, gilt die zusammengesetzte Prüfungsleistung insgesamt als mit "nicht ausreichend" bewertet. Hinsichtlich der Berechnung der Note gilt ansonsten § 19 entsprechend. Für die mündliche Verteidigung gelten die Regelungen des § 15 entsprechend, wobei die Verteidigung auch eine Dauer von 10 oder 15 Minuten haben kann. Das Erfordernis einer mündlichen Verteidigung der schriftlichen Arbeit ist, sofern nicht im Modulhandbuch ausgewiesen, zu Beginn des jeweiligen Semesters den Studierenden auf geeignete Weise bekanntzugeben.

(4) Die Benotung der schriftlichen Prüfung erfolgt gemäß § 19. Schriftliche Modulprüfungen werden in der Regel von einer:inem Prüfer:in bewertet. Schriftliche Modulprüfungen, für die keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht, sind in der Regel von zwei Prüfer:innen zu bewerten. Die Bestellung erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 und 2.

(5) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind fristgerecht in einfacher gedruckter oder elektronischer Ausfertigung in einem vom Akademischen Prüfungsamt festgelegten Dateiformat einzureichen. Wird eine gedruckte Ausfertigung eingereicht, kann zusätzlich eine elektronische Ausfertigung in einem vom Akademischen Prüfungsamt festgelegten Dateiformat eingefordert werden.

(6) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungsleistungen soll acht Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfung sind dem Akademischen Prüfungsamt vor der Bekanntgabe gegenüber der:dem Studierenden über das eingerichtete elektronische Verfahren zu melden. Die Meldung erfolgt bis spätestens 15. Mai bzw. 15. November.

(7) Schriftlichen Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren ist eine Erklärung der:des Studierenden folgenden Wortlauts beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel (inkl. KI-gestützte Werkzeuge) benutzt, alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet habe. Ich kenne die Regelungen zur Täuschung in der für meinen Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnung und bin mir der möglichen Folgen von Täuschungsversuchen bewusst.“

§ 17 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen

Neben mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sind gemäß den Modulhandbüchern auch andere Formen von Modulprüfungsleistungen möglich (z.B. Projektprüfungen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, fachpraktische Prüfungen, Materialerstellung oder -sammlung mit schriftlicher oder mündlicher Reflexion). Bei vorwiegend mündlichen Prüfungsanteilen wird entsprechend § 15, bei vorwiegend schriftlichen Prüfungsanteilen entsprechend § 16 verfahren.

§ 17a Online-Prüfungen

(1) Online-Prüfungen sind Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme durchgeführt werden; die Prüfungsleistungen können dabei in Textform, in mündlicher Form oder in praktischer Form zu erbringen sein. Online-Prüfungen sind nur zulässig, wenn die hierbei eingesetzten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme von der Pädagogischen Hochschule Heidelberg oder in ihrem Auftrag von Dritten betrieben werden; der Einsatz der elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme für Online-Prüfungen bedarf der Zustimmung des:der Datenschutzbeauftragten. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen von Online-Prüfungen bleibt unberührt. Bei Online-Prüfungen sind die Vorgaben des § 17b einzuhalten.

(2) Soll eine Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden, sind die Studierenden hierüber rechtzeitig, in der Regel vor der Anmeldung zur Prüfung, in geeigneter Weise zu informieren. Näheres zur Information der Studierenden bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht regelt Abs. 5. Den Studierenden soll ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung im Vorfeld zu erproben.

(3) Die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht ist nur nach Maßgabe der Absätze 4 bis 11 zulässig.

(4) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden durch in der Regel wissenschaftliches Personal der Pädagogischen Hochschule Heidelberg durchgeführt; mündliche und praktische Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenzen durchgeführt.

(5) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt, sind die Studierenden über

- a) die Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre Rechte nach Artikel 12 bis 21 Datenschutzgrundverordnung,
- b) die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder eine Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,
- c) die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung gemäß Abs. 6 und 7,
- d) den Zeitpunkt, bis zu dem eine Ummeldung von der Teilnahme an einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht zu einer alternativen Vor-Ort-Prüfung möglich ist,
- e) die Freiwilligkeit der Teilnahme an Online-Prüfungen unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Hochschule oder in Testzentren durchgeführt werden und
- f) die Möglichkeit einer termingleichen Präsenzprüfung nach Abs. 9

in geeigneter Weise zu informieren. Die Information muss vor der Anmeldung zur Prüfung erfolgen, sofern nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Die Regelungen zu Abmeldung und Rücktritt nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung bleiben unberührt.

(6) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht hat der:die Studierende seine:ihre Identität auf Aufforderung nachzuweisen; dies kann insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild geschehen. Nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen (Nummer Personalausweis/Pass) können abgedeckt werden.

(7) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist der:die Studierende gem. § 32 a Abs. 5 Satz 2 LHG verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht außerhalb der Hochschule hat der:die Studierende bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüber hinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist auf Anforderung durch die:den Studierende:n zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(8) Mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Hochschulöffentlichkeit bei Prüfungen oder vergleichbare Anforderungen gewahrt werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises ist anzustreben. Im Übrigen dürfen Gäste an mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht teilnehmen.

(9) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht in den Räumlichkeiten der Pädagogischen Hochschule Heidelberg oder in Testzentren durchgeführt, ist die Freiwilligkeit der Teilnahme zu gewährleisten. Die Freiwilligkeit ist insbesondere gewährleistet, wenn den Studierenden als Alternative eine termingleiche Präsenzprüfung, soweit eine solche rechtlich zulässig ist, proaktiv angeboten wird; termingleich sind Prüfungen, die innerhalb des gleichen Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden.

(10) Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden vergleichbar zu einer Präsenzprüfung in einem Protokoll in Papierform dokumentiert, das von dem:der Prüfer:in und dem:der Beisitzer:in beziehungsweise den Prüfer:innen zu unterzeichnen ist. Im Protokoll sind neben den üblichen Inhalten die Durchführung der Online-Prüfung als mündliche/schriftliche oder praktische Prüfung unter Videoaufsicht sowie etwaige Störungen der Bild-/Tonübertragung sowie wie ein Abbruch aufgrund technischer Störungen festzuhalten. Für die Aufbewahrung der Protokolle gelten die üblichen Aufbewahrungsfristen.

(11) Bei Vorliegen technischer Störungen bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht gilt § 32 b LHG. Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; dies gilt nicht, wenn der Prüfling die technische Störung gemäß Satz 2 selbst vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung über eine Beendigung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht wegen nachweislicher technischer Undurchführbarkeit trifft der:die verantwortliche Prüfer:Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an und lässt sich die Unterbrechung auch nach zwei Versuchen nicht beheben, gelten die Sätze 2 bis 5 entsprechend. Die:der Studierende ist verpflichtet, das technische Problem während der Prüfung bei dem:der Prüfer:in anzuzeigen. Die:der Studierende ist nach Abbruch der Prüfung verpflichtet

darzulegen, dass sie:er das technische Problem nicht zu vertreten hat. Wird die Prüfung von der:dem Studierenden ohne Angabe eines wichtigen Grundes abgebrochen oder nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit eingereicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann dem Prüfling für den erneuten Prüfungsversuch auferlegt werden, dass er die Prüfung nur noch vor Ort als Präsenzprüfung ablegen kann.

(12) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht oder in Form von Zeitdruck- oder Open-Book-Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

(13) Absatz 1 bis 12 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(14) Die Durchführung von Online-Prüfungen gemäß Absätzen 1 bis 11 wird spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten der diesbezüglichen Regelungen evaluiert. Hierbei sind insbesondere die Regelungen zur Freiwilligkeit von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht zu evaluieren. Auf Grundlage der Ergebnisse wird in der für Studium und Lehre zuständigen Senatskommission insbesondere über die Weiterführung, Anpassung oder Streichung der Regelungen zu Online-Prüfungen unter Videoaufsicht gemäß Absätzen 4 bis 10 diskutiert und dem Senat eine Beschlussempfehlung vorgelegt.

§ 17b Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen

(1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Identitätsfeststellung gemäß § 17a Abs. 6 und die Videoaufsicht zur Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 17a Abs. 7.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung verarbeiteten Daten ist über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. Desgleichen sind Daten, die von dem:der Studierenden vor Beginn der Prüfung per E-Mail oder in anderer Form übermittelt wurden, nach der Prüfung unverzüglich zu löschen; sie dürfen nicht zu den Prüfungsakten genommen werden.

(3) Soweit nicht zur Übertragung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich, ist eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten unzulässig; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen.

(4) Bei Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- a) die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Identitätsfeststellung sowie zur Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
- b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
- c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
- d) nach der Online-Prüfung ist eine vollständige Deinstallation möglich.

(5) Die Pädagogische Hochschule Heidelberg stellt im Übrigen sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutzgrundverordnung, verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 Datenschutzgrundverordnung zu beachten.

§ 18 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der:die Kandidat:in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden vertiefend zu bearbeiten.

(2) Masterarbeiten können nach Maßgabe der Prüfer:innen auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidat:innen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Die Anfertigung einer Gruppenarbeit ist dem Akademischen Prüfungsamt mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit bekannt zu geben. Bei der Abgabe der Arbeit hat der:die Kandidat:in schriftlich zu versichern, dass sie:er die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet hat.

(3) Die Masterarbeit wird zu einem Thema aus dem gewählten Erweiterungsfach nach § 5 Abs. 1 angefertigt. Das Thema der Masterarbeit wird von einer:inem Prüfungsberechtigten als Erstprüfer:in gemäß § 9 gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die:der Prüfungsberechtigte auch die Betreuung der Masterarbeit. Der:dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema und die Erst- und Zweitprüfenden Vorschläge zu machen. Unter den Prüfer:innen muss wenigstens ein:e Hochschullehrer:in sein.

(4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag mit der Zulassung zur Masterarbeit über das Akademische Prüfungsamt. Mit der Ausgabe des Themas werden der:die Erstprüfer:in sowie der:die Zweitprüfer:in bestellt. Die Ausgabe des Themas kann beantragt werden, wenn der:die Kandidat:in die Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit gemäß § 22 Abs. 2 erfüllt. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Masterarbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas.

(5) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 15 ECTS-Punkten (entspricht 450 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraumes von 17 Wochen zeitgleich zu weiteren Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Studienverlaufsplan anzufertigen. Sie beinhaltet fünf ECTS-Punkte aus dem Bereich der Fachdidaktik. Themenstellung und Betreuung sind hieran anzupassen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitung zurückgegeben werden. Es wird ein neues Thema gemäß Abs. 3 und 4 ausgegeben. Der Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas muss spätestens sechs Monate nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides beim Akademischen Prüfungsamt eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der:die Kandidat:in hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(6) Auf Antrag der:des Studierenden kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit einmal um höchstens acht Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens drei Wochen vor Ablauf der Frist beim Akademischen Prüfungsamt eingegangen sein. Abs. 7 bleibt von dieser Regelung unberührt. Bei längerfristigen Beeinträchtigungen gilt § 34.

(7) Erkrankt der:die Studierende während der Bearbeitungszeit der Masterarbeit, wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Erkrankung unterbrochen. Die Erkrankung und die aus ihr sich ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Masterarbeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein Attest einer:ines vom Prüfungsamt benannten Ärztin: Arztes verlangt werden.

(8) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Das Akademische Prüfungsamt kann auch die Abfassung in englischer oder französischer Sprache zulassen, wenn die Zustimmung der betreuenden Prüfungsberechtigten vorliegt und die Begutachtung durch die Prüfer:innen sichergestellt ist. Ein entsprechender Antrag ist vor der Anfertigung der Masterarbeit unter Angabe der Gründe mit der Stellungnahme der Prüfungsberechtigten beim Prüfungsamt einzureichen. Eine Masterarbeit, die

nicht in deutscher Sprache abgefasst ist, enthält eine Zusammenfassung im Umfang von mindestens zwei Seiten und den Titel der Arbeit in deutscher Sprache.

(9) Die Masterarbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeit genügen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend nummeriert sein.

(10) Die Masterarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung in gebundener Form beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Zusätzlich ist eine elektronische Version in einem vom Prüfungsamt festgelegten Dateiformat beizulegen. Hat die Hochschule ein elektronisches Verfahren zur Einreichung eingerichtet, kann die Pflicht zur Einreichung in ausgedruckter und gebundener Form in Absprache mit der:dem Prüfer:in bzw. den Prüfer:innen entfallen. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Eine Arbeit, die vor Ausgabe des Themas gemäß Abs. 4 eingereicht wird, kann nicht angenommen werden. Dieselbe Arbeit kann wegen Verstoß gegen die Frist- und Formvorschriften des Abs. 4 nicht erneut eingereicht werden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn die:der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(11) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist der Arbeit eine von der:dem Studierenden eigenhändig unterzeichnete Erklärung folgenden Wortlauts beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel (inkl. KI-gestützte Werkzeuge) benutzt, alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet habe. Ich kenne die Regelungen zur Täuschung in der für meinen Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnung und bin mir der möglichen Folgen von Täuschungsversuchen bewusst.“

(12) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten gemäß § 9 auf Grundlage von § 19 zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Jede:r Prüfer:in hat ihre:seine Bewertung in einem schriftlichen Gutachten zu begründen. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Weichen die gegebenen Noten um mindestens zwei Noten voneinander ab oder bewertet eine:r der beteiligten Prüfer:innen eine Prüfungsleistung mit weniger als „ausreichend“ (4,0), so hat der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine weitere Prüferin bzw. einen weiteren Prüfer gemäß § 9 zu bestellen. Die von dieser bzw. diesem gegebene Note wird in die endgültige Berechnung einbezogen, wobei sich die Note der Masterarbeit aus dem Median der drei Einzelnoten ergibt.

3. Prüfungsverfahren

§ 19 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die zu benotenden studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer:innen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1)	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut (2)	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3)	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(3) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einem:einer Prüfer:in bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Note für die Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für nach Abs. 3 gebildete Noten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1,0 bis 1,5	„sehr gut“,
1,6 bis 2,5	„gut“,
2,6 bis 3,5	„befriedigend“,
3,6 bis 4,0	„ausreichend“.

(5) Wird bei Fremdsprachen deren nicht ausreichende Beherrschung festgestellt, darf die Note „ausreichend“ (4,0) oder eine bessere Note nicht erteilt werden. Dasselbe gilt in allen Fächern bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache.

§ 19a Elektronisches Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen sowie die Bekanntgabe der Prüfungsentscheidungen elektronisch verwaltet werden. Über die elektronische Bereitstellung der Prüfungsentscheidung werden die Studierenden in einer separaten Mail hingewiesen

(2) Im Falle der Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem gilt der zum Abruf bereitgestellte Bescheid am vierten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung des Bescheids, als bekannt gegeben, sofern der Prüfling das Ergebnis nicht zuvor abgerufen hat. Die Studierenden sind insoweit zur Nutzung des Prüfungsverwaltungssystems verpflichtet.

(3) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit der Angaben im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu prüfen. Fehler sind unverzüglich gegenüber der Prüfungsverwaltung zu rügen, es sei denn, der:die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet das Prüfungsamt.

§ 20 Ermittlung der Endnoten und der Gesamtabchlussnote

(1) Die Endnote ergibt sich aus den nach § 19 festgelegten bzw. ermittelten Noten der benoteten Module mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der ECTS-Punkte.

(2) Bei der Bildung der Endnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die gemäß Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 gebildete Endnote sowie die Note der Masterarbeit herangezogen und entsprechend der Anzahl der ECTS-Punkte des jeweiligen Studienbereichs gewichtet. Bei Verzicht auf die abschließende Masterarbeit gemäß § 2 Abs. 2 wird für die Berechnung der Gesamtnote der Zertifikatsprüfung die gemäß Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 gebildete Endnote herangezogen.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote für den Masterabschluss bzw. die Zertifikatsprüfung lautet bei einem Durchschnitt von

1,0 bis 1,5	=	„sehr gut“,
1,6 bis 2,5	=	„gut“,
2,6 bis 3,5	=	„befriedigend“,
3,6 bis 4,0	=	„ausreichend“.

(5) Bei der Ausstellung eines Nachweises über die bisherigen Prüfungsergebnisse vor Abschluss des Studiums gelten Abs. 1 bis 4 entsprechend.

§ 21 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

(1) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer

1. ordnungsgemäß im jeweiligen ergänzenden Masterstudiengang *Erweiterungsfach im Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I* eingeschrieben ist,
2. den Prüfungsanspruch im jeweiligen ergänzenden Masterstudiengang nicht verloren hat,
3. die Masterprüfung im jeweiligen ergänzenden Masterstudiengang nicht endgültig nicht bestanden hat,
4. die im Modulhandbuch unter „Zulassung zur Modulprüfung“ angegebenen Voraussetzungen erfüllt,
5. die im Modulhandbuch vorgeschriebene(n) Prüfungsvorleistung(en) gemäß § 4 Abs. 10 im entsprechenden Modul erfolgreich absolviert hat und dies beim jeweiligen Studienbereich bzw. Fach nachweist,
6. sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Modulprüfung angemeldet hat.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 ist durch Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung und Unterschrift der:des Studierenden bei jeder Modulprüfung zu bestätigen. Diese Bestätigung erfolgt durch ein elektronisches Verfahren, sofern die Hochschule dies eingerichtet hat.

(3) Über die Zulassung entscheidet das Akademische Prüfungsamt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine besondere Mitteilung über die Zulassung ergeht nicht.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 22 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an das Akademische Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule zu richten.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. im jeweiligen ergänzenden Masterstudiengang *Erweiterungsfach im Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I* zugelassen ist,
2. den erfolgreichen Abschluss eines Lehramtsstudiengangs (Master of Education oder erstes Staatsexamen) Sekundarstufe I oder Gymnasium oder Sonderpädagogik nachweist,
3. insgesamt mindestens 40 ECTS-Punkte im jeweiligen ergänzenden Masterstudiengang *Erweiterungsfach im Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I* bereits erbracht hat,
4. an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg eingeschrieben ist,
5. seinen Prüfungsanspruch im jeweiligen ergänzenden Masterstudiengang nicht verloren hat,
6. die Masterprüfung im jeweiligen ergänzenden Masterstudiengang nicht endgültig nicht bestanden hat,
7. sich im jeweiligen ergänzenden Masterstudiengang nicht in einem Prüfungsverfahren einer Masterarbeit befindet.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er bereits eine Master- oder Staatsprüfung in der gleichen oder einer mit dem jeweiligen

Masterstudiengang vergleichbaren Studienrichtung endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Masterarbeit befindet.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Masterprüfung im jeweiligen ergänzenden Masterstudiengang endgültig nicht bestanden wurde oder
3. die Unterlagen gemäß Abs. 3 nicht vollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

(5) Über die Zulassung entscheidet das Akademische Prüfungsamt. Die Entscheidung über die Zulassung zur Masterarbeit ist der:dem Studierenden schriftlich mitzuteilen.

§ 23 Rücktritt, Unterbrechung

(1) Eine Abmeldung von einer Prüfung ist ohne Folgen bis zum Schluss der Anmeldefrist möglich.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, wenn der:die Kandidat:in zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie:er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die:der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Als Beginn der Prüfung wird das Aushändigen der Aufgabenstellung nach Art der Prüfungsleistung (zum Beispiel das Austeilen der Klausuraufgaben einer Klausur, der Aufgabenstellung bei fachpraktischen Prüfungen) festgelegt.

(4) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Abs. 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung oder des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.

(5) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Akademischen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der:des Studierenden muss unverzüglich ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem auch die sich aus der Krankheit ergebende Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Prüfungsleistung hervorgeht. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer:ines vom Prüfungsamt benannten Ärztin: Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(6) Bei genehmigtem Rücktritt von der Masterarbeit wird ein neues Thema gemäß § 18 Abs. 3 und 4 ausgegeben. Der Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas muss spätestens sechs Monate nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides beim Akademischen Prüfungsamt eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der:die Kandidat:in hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 24 Täuschung, Ordnungsverstoß, Verfahrensfehler

(1) Versucht der:die Kandidat:in, das Ergebnis seiner:ihrer Prüfungsleistung im Rahmen einer Aufsichtsarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt der:die zuständige Prüfer:in oder die:der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass der:die Kandidat:in nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Der:die Kandidat:in kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr:ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der

Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Stellt dieser einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.

(2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) in schriftlichen Arbeiten mit Ausnahme von Klausuren gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die ausgedruckt oder elektronisch vorliegenden Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind. Als Täuschungsversuch gilt auch, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bereits anderweitig als Prüfungsleistung vorgelegt wurde. Auch die Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel oder die fehlende/unzureichende Kennzeichnung der Benutzung von Hilfsmitteln (z.B. KI) und die Fälschung empirischer Daten sind als Täuschung zu werten. Entsprechendes gilt, wenn Passagen mit Quellenangaben versehen werden, die nicht existieren bzw. keinen Bezug zu den Textpassagen aufweisen.

(3) Bei einem besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fall der Täuschung kann der zuständige Prüfungsausschuss die:den Studierende:n gem. § 62 Abs. 3 Nr. 3 LHG exmatrikulieren; ebenso erlischt in diesem Fall der Prüfungsanspruch in dem Studiengang gemäß § 32 Abs. 5 S. 3 LHG. Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn das Täuschungsverhalten einen besonders verwerflichen oder gravierenden Verstoß gegen das Gebot der Chancengleichheit darstellt oder einen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlichen Redlichkeit aufweist.

(4) Der Einsatz von Software zur Erkennung von Plagiaten kann bei begründetem Verdacht oder stichprobenartig verdachtsunabhängig erfolgen. Über die einzusetzende Software entscheidet die Hochschule; dabei muss sichergestellt werden, dass keine personenbezogenen Daten auf externe Server übertragen werden. Softwareseitig angezeigte Übereinstimmungen sind Anlass für individuelle Überprüfungen durch den:die Prüfer:in. Der:Die Prüfer:in entscheidet, ob eine Täuschung vorliegt.

(5) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist der:die Kandidat:in verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Wird die Mitwirkung oder die Herausgabe verweigert, wird entsprechend Abs. 1 verfahren.

(6) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem:der jeweiligen Prüfer:in oder der:dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der:dem Studierenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Stellt dieser einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.

(7) Wer gemäß § 15 Abs. 5 als Zuhörer:in zu einer mündlichen Prüfung zugelassen ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem:der jeweiligen Prüfer:in oder der:dem Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

(8) Bei Täuschungen im Zusammenhang mit der Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(9) Verfahrensfehler sind während der schriftlichen Prüfung gegenüber der:dem Aufsichtführenden und während der mündlichen Prüfung gegenüber den Prüfenden unverzüglich zu rügen.

§ 25 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) Eine zu benotende studienbegleitende Modulprüfung sowie eine zu benotende Teilprüfung gemäß § 14 Abs. 5 und 6 ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Eine nicht zu benotende studienbegleitende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie als mit „bestanden“ bewertet wurde. ECTS-Punkte werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben.

(2) Wurde eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) oder im Falle von unbenoteten studienbegleitenden Modulprüfungen als „nicht bestanden“ bewertet, so erteilt das Akademische Prüfungsamt der:dem Studierenden hierüber einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

§ 26 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen

(1) Studienbegleitende Modulprüfungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung sowie einer bestandenen Teilprüfung gemäß § 14 Abs. 5 und 6 ist nicht zulässig.

(2) Ist die zweite Wiederholungsprüfung einer studienbegleitenden Modulprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bzw. mit als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, so ist die studienbegleitende Modulprüfung endgültig nicht bestanden. Nach § 32 Abs. 5 Satz 3 LHG geht der Prüfungsanspruch verloren, wenn eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist oder nicht rechtzeitig erbracht wurde, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der:dem Studierenden nicht zu vertreten. Das Akademische Prüfungsamt erteilt in diesem Fall einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen und den Verlust des Prüfungsanspruchs.

§ 27 Wiederholung der Masterarbeit

(1) Eine Masterarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, kann einmal wiederholt werden. Es wird ein neues Thema gemäß § 18 Abs. 3 und 4 ausgegeben. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens sechs Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides beim Akademischen Prüfungsamt eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der:die Kandidat:in hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 18 Abs. 5 gilt bei der Wiederholung der Masterarbeit entsprechend.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

(3) Ist die Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet, so ist die gesamte Masterprüfung endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch für den jeweiligen ergänzenden Masterstudiengang erloschen. Das Akademische Prüfungsamt erteilt in diesem Fall einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen und den Verlust des Prüfungsanspruchs.

§ 28 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen; Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.

Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg der:des Antragstellenden bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden. Vereinbarungen und Abkommen der KMK und der HRK mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die:den Antragstellende:n günstiger sind.

(2) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Die:der Antragstellende hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen der für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle der Hochschule vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse und Urkunden sowie das Diploma Supplement bzw. eine entsprechende Dokumentation.

(3) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.

(4) Ein erfolgreich absolviertes Studium eines Faches mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Sekundarstufe I wird auf das Studium eines Erweiterungsfaches mit gleicher fachlicher Ausrichtung des jeweiligen ergänzenden Masterstudiengangs *Erweiterungsfach im Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I* anerkannt.

(5) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag im Umfang von bis zu 50% der in einem Studiengang zu erbringenden ECTS-Punkte anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind,
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung überprüft worden sind, soweit die Akkreditierung bereits erfolgt ist.

Dabei sind die jeweils zugrundeliegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der ECTS-Punkte in die Entscheidung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann. Abs. 2 gilt entsprechend. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der bzw. des zuständigen Modulverantwortlichen.

(6) Die Anerkennung von Studien- und/oder Prüfungsleistungen ist zu versagen, wenn die:der Studierende im Masterstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Masterprüfungsverfahren befindet. Im Übrigen findet § 23 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note vorhanden ist, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die anerkannte Leistung wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Anderenorts erbrachte Leistungen werden in der Leistungsübersicht stets mit dem Vermerk „anerkannt“ gekennzeichnet

§ 29 Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im ergänzenden Masterstudiengang *Erweiterungsfach im Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I* erhält der:die Absolvent:in in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Fassung. Das Zeugnis enthält

- die Endnoten der studienbegleitenden Modulprüfungen,
- das Thema und die Note der Masterarbeit,

- die Gesamtabchlussnote der Masterprüfung
- die Angabe des studierten Studiengangs sowie
- den Bezug zum jeweiligen Lehramt nach § 5 RahmenVO-KM (Angabe des Lehramtstyps entsprechend dem Beschluss der KMK vom 28.02.1997 in der Fassung vom 07.03.2013 „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I (Lehramtstyp 3)“).

Die Noten werden gemäß § 19 in Verbal- und Dezimalnoten ausgewiesen. Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist im Zeugnis oder in der Leistungsübersicht zu vermerken. Auf Antrag der:des Studierenden kann das Zeugnis in englischer Fassung ausgestellt werden. Der Antrag ist schriftlich beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen.

(2) Das Zeugnis ist von der:dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zu versehen.

(3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement und eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) beigelegt, welche das Datum des Zeugnisses tragen und von der:dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet werden. Zusätzlich wird eine Notenverteilungsskala gemäß der jeweils gültigen Fassung des ECTS-Leitfadens ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen.

(4) Die Leistungsübersicht enthält die folgenden Angaben:

- die im Laufe des Masterstudiums belegten Module,
- die Modulnoten (Dezimalnoten) bzw. die Bewertung bei unbenoteten Modulen sowie
- die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.

(5) Abweichend von Absätzen 1 bis 4 wird bei Verzicht auf die abschließende Masterarbeit gemäß § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Abschluss durch ein Hochschulzertifikat bescheinigt. Die Einzelheiten regelt die Satzung über die Vergabe von Hochschulzertifikaten.

§ 30 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der:dem Studierenden die Masterurkunde in deutscher Fassung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Education“ (abgekürzt: „M.Ed.“) beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von dem:der Rektor:in der Pädagogischen Hochschule Heidelberg und von dem:der Rektor:in der Universität Heidelberg, jeweils vertreten durch die jeweiligen geschäftsführenden Direktor:innen der Heidelberg School of Education, sowie von der:dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Profillinie *Lehramt Sekundarstufe I* unterzeichnet und mit dem Siegel der Pädagogischen Hochschule Heidelberg sowie dem Siegel der Universität Heidelberg und den Logos der Heidelberg School of Education, der Universität Heidelberg und der Pädagogischen Hochschule Heidelberg versehen.

(3) Mit dem Empfang der Masterurkunde erhält der:die Absolvent:in das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Grad eines „Master of Education“ („M.Ed.“) zu führen.

(4) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(5) Auf Antrag der:des Studierenden kann die Masterurkunde in englischer Fassung ausgestellt werden. Der Antrag ist schriftlich beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen.

(6) Bei Verzicht auf die abschließende Masterarbeit gemäß § 2 Abs. 2 wird das Erweiterungsfach nicht mit dem Abschluss Master of Education abgeschlossen, sondern ein Zertifikat ausgestellt. Mit dem Bestehen der Zertifikatsprüfung wird gemäß § 5 Abs. 6a Satz 3 RahmenVO-KM die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht in diesem Fach für das Lehramt Sekundarstufe I erworben.

§ 31 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der:die Kandidat:in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die:der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der:die Kandidat:in darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der:die Kandidat:in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die:der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ erklären.
- (3) Den Kandidat:innen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement, die Leistungsübersicht und die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.
- (5) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 32 Auslandsstudien

Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei der Vorbereitung und Organisation von Auslandsstudien sowie bei der Anrechnung bzw. Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Nähere Hinweise hierzu finden sich im Modulhandbuch.

4. weggefallen

§ 33 weggefallen

5. Schlussbestimmungen

§ 34 Schutzbestimmungen

- (1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes können im Prüfungsverfahren in Anspruch genommen werden. Sie dürfen jedoch nicht zu einem Ausschluss vom Prüfungsverfahren führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.
- (2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die:der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie:er die Elternzeit antreten will, dem Akademischen Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume Elternzeit in Anspruch genommen werden soll. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmer:innen einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der:dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch Inanspruchnahme der Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt dann als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit gilt § 27 Abs.1 entsprechend.
- (3) Studierende mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

(4) Studierende, die für pflegebedürftige Angehörige im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz nachweislich Pflegeverantwortung tragen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

(5) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studienleistungen, einzelne Prüfungsleistungen und die Masterarbeit nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Die:der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer:seiner Rechte einen Antrag beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer:eines von ihr benannten Ärztin:Arztes verlangen.

Das Akademische Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen bzw. die geänderte Prüfungsform der:dem Studierenden unverzüglich mit.

(6) Studierende, die aufgrund der in Abs. 1 und 2 genannten Schutzfristen beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Modulprüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist dem Akademischen Prüfungsamt mitzuteilen.

(7) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 3 Satz 1 bzw. Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die:der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie:er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.

(8) Die Wiederholungsfrist der Masterarbeit kann nur um zwei Semester gemäß den Abs. 3, 4 und 5 verlängert werden.

(9) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der jeweiligen Modulprüfung erhalten die Kandidat:innen innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit zur Einsicht in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer:innen bzw. in die Prüfungsprotokolle.

(2) Bei separaten, veranstaltungsübergreifenden Modulprüfungen gem. § 14 Abs. 4 Punkt 1 geben die Modulprüfungsbeauftragten des jeweiligen Studienbereichs einen oder mehrere Termine sowie Räume bekannt, zu dem/denen die Kandidat:innen Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsunterlagen nehmen können.

(3) Nach Ablauf der Fristen für die Einsichtnahme werden die Prüfungsunterlagen vom jeweiligen Studienbereich für die Dauer von 3 Jahren archiviert.

(4) Das grundsätzliche Recht der Kandidat:innen, innerhalb eines Jahres auf Antrag in die Prüfungsakten Einsicht nehmen zu können, bleibt von diesen Regelungen unberührt.

Teil III: Übergangsregelungen, Inkrafttreten

§ 36 Übergangsregelungen

(1) Die Studiengänge

1. Masterstudiengang Erweiterungsfach im Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I, gemäß der Studien- und Prüfungsordnung vom 30.01.2019,
2. Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Schwerpunkt Hauptschule, gemäß der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I vom 20.07.2003, zul. geändert durch Verordnung vom 16.11.2012,
3. Lehramt an Realschulen, gemäß der Realschullehrerprüfungsordnung I vom 24.08.2003, zul. geändert durch Verordnung vom 16.11.2012,
4. Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen gemäß der Werkreal-, Haupt- und Realschullehrerprüfungsordnung I vom 20.05.2011
5. Lehramt an Sonderschulen gemäß der Sonderschullehrerprüfungsordnung I vom 24.08.2003, zul. geändert durch Verordnung vom 16.11.2012,
6. Lehramt Sonderpädagogik gemäß der Sonderpädagogiklehrerprüfungsordnung I vom 20.05.2011

sind bezogen auf das Erweiterungsfach im jeweiligen ergänzenden Masterstudiengang verwandte Studiengänge im Sinne des § 60 Abs. 2 Ziffer 2 LHG.

(2) Wenn der Prüfungsanspruch in einem dieser Studiengänge erloschen ist, so ist die Zulassung zu einer studienbegleitenden Modulprüfung in dem jeweiligen gewählten Erweiterungsfach gemäß § 21 dieser Studien- und Prüfungsordnung zu versagen. Gleiches gilt für die Zulassung zur Masterarbeit gemäß § 22.

(3) Die vorgenannten Regelungen finden auf Lehramtsstudiengänge anderer Bundesländer entsprechende Anwendung.

(4) Diese Studien- und Prüfungsordnung findet Anwendung auf die Studierenden, die ihr Studium nach dem 31. März 2021 aufgenommen haben. Auf Studierende, die ihr Studium vor dem 1. April 2021 aufgenommen haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung in der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung geltenden Fassung weiter Anwendung.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung vom 30.01.2019 außer Kraft.

Heidelberg, 27. Januar 2021

gez.

Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor

Anlagen

- Anlage 1 Studienverlaufsplan
- Anlage 2 Übersicht über die zu absolvierenden Module und die Modulprüfungen
- Anlage 3 Muster-Deckblatt
- Anlage 4 Muster-Erklärung
- Anlage 5 Modulhandbuch

Anlage 1 Studienverlaufsplan

Semester	Fach	ÜSB	LP-Summe ¹
4	Masterarbeit 15 LP	-	27
	1-2 Mastermodule ³ insg. 12 LP gem. Anlage 2		
2-3 ²	AM 10 LP	-	41
	VM 4 10 LP		
	VM 3 12 LP		
	VM 2 9 LP		
1-2	VM 1 7 LP	ÜSB 04 6 LP	22
	BM 9 LP		
LP-Summe	84	6	90

Hinweis: Es handelt sich bei dem Studienverlaufsplan um eine modellhafte Darstellung.

Legende

- ¹ Es handelt sich um Richtwerte, die von der individuellen Studienplanung abweichen können.
² Mobilitätsfenster: In diesen Semestern liegen Module, deren Studienelemente mit hoher Wahrscheinlichkeit auch im Ausland studiert werden können.
³ Anzahl und Umfang der Module können variieren und werden in Anlage 2 konkretisiert sowie im Modulhandbuch erläutert.

BM = Basismodul
 VM = Vertiefungsmodul (Zulassungsvoraussetzung: das Basismodul ist bestanden)
 AM = Abschlussmodul

Anlage 2 Übersicht über die zu absolvierenden Module und die Modulprüfungen

Im Folgenden sind die im Studium des jeweiligen ergänzenden Masterstudiengangs *Erweiterungsfach im Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I* jeweils zu absolvierenden Module aufgeführt. Hinweise zu ihrer Bewertung und ggf. erforderlichen und zulässigen Prüfungsvorleistungen gemäß § 4 Abs. 9 sind im Modulhandbuch aufgeführt. Diese Module werden gemäß den jeweils gültigen Versionen der Modulhandbücher der ab dem Sommersemester 2021 geltenden Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs *Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I)* und des Studiengangs *Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I* der Pädagogischen Hochschule Heidelberg studiert.

Fach	Module aus dem B.A. Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I)							Module aus dem M.Ed. Profillinie Lehramt Sekundarstufe I	
	BM (9 ECTS)	VM 1 (7 ECTS)	VM 2 (9 ECTS)	VM 3 (12 ECTS)	VM 4 (10 ECTS)	AM (10 ECTS)	6 ECTS	MM (6 ECTS)	MM (6 ECTS)
								(12 ECTS)	
Alltagskultur und Gesundheit	AUG 01	AUG 02	AUG 03	AUG 04	AUG 05	AUG 06	ÜSB 04*	AUG 09	AUG 10
Biologie	BIO 01	BIO 02	BIO 03	BIO 04	BIO 05	BIO 06		BIO 10	
Chemie	CHE 01	CHE 02	CHE 03	CHE 04	CHE 05	CHE 06		CHE 08	
Deutsch	DEU 01	DEU 02	DEU 03	DEU 04	DEU 05	DEU 06		DEU 15	
Englisch	ENG 01	ENG 02	ENG 03	ENG 04	ENG 05	ENG 06		ENG 13	
Evangelische Theologie / Religionspädagogik	ETH 01	ETH 02	ETH 03	ETH 04	ETH 05	ETH 06		ETH 15	
Französisch	FRA 01 / FRA 01.25	FRA 02 / FRA 02.25 Sek	FRA 03	FRA 04	FRA 05	FRA 06		FRA 11	
Geographie	GEO 01	GEO 02	GEO 03	GEO 04	GEO 05	GEO 06		GEO 08	
Geschichte	GES 01	GES 02	GES 03	GES 04	GES 05	GES 06		GES 10	GES 11
Informatik	INF 01	INF 02	INF 03	INF 04	INF 05	INF 06		INF 10	
Katholische Theologie / Religionspädagogik	KTH 01	KTH 02	KTH 03	KTH 04	KTH 05	KTH 06		KTH 15	
Kunst	KUN 01	KUN 02	KUN 03	KUN 04	KUN 05	KUN 06		KUN 14	
Mathematik	MAT 01	MAT 02	MAT 03	MAT 04	MAT 05	MAT 06		MAT 15	
Musik	MUS 01	MUS 02	MUS 03	MUS 04	MUS 05	MUS 06		MUS 10	
Philosophie/Ethik	PHI 01	PHI 02	PHI 03	PHI 04	PHI 05	PHI 06		PHI 09	PHI 10
Physik	PHY 01	PHY 02	PHY 03	PHY 04	PHY 05	PHY 06		PHY 08	
Politikwissenschaft	POL 01	POL 02	POL 03	POL 04	POL 05	POL 06		POL 08	
Sport	SPO 01	SPO 02	SPO 03	SPO 04	SPO 05	SPO 06		SPO 13	
Technik	TEC 01	TEC 02	TEC 03	TEC 04	TEC 05	TEC 06		TEC 08	TEC 09

* Im ÜSB 04 kann eines der im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang *Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I)* ausgewiesenen Wahlpflichtmodule ausgewählt werden, das nicht identisch sein darf mit den im Rahmen des Bachelorstudiums bzw. in einem anderen Erweiterungsfach in die Ermittlung der Endnote eingegangenen Profilen. Studierende eines Bachelor- oder Masterstudiengangs mit Bezug zum Lehramt Sonderpädagogik können das Profil ÜSB 04 SOD „Sonderpädagogischer Dienst/Kooperation/Inklusive Bildungsangebote“ nicht wählen. (§ 6 Abs. 2).

Anlage 3

Muster-Deckblatt

Pädagogische Hochschule Heidelberg
Ergänzender Masterstudiengang
Erweiterungsfach [#FACH#] im Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I

MASTERARBEIT

Titel der Arbeit gemäß dem ausgegebenen Thema eintragen

Verfasser:in: *Vorname Name*
Straße Hausnummer
PLZ Wohnort
Telefon: *###*
Mail: *###*
Matrikelnummer: *###*

Erstprüfer:in: *Titel Vorname Name*
Zweitprüfer:in: *Titel Vorname Name*

Ort: *Heidelberg*
Abgabetermin: *Tag Monat Jahr*

Anlage 4 Muster-Erklärung

Selbstständigkeitserklärung für schriftliche Arbeiten

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel (inkl. KI-gestützte Werkzeuge) benutzt, alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet habe.

Ich kenne die Regelungen zur Täuschung in der für meinen Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnung und bin mir der möglichen Folgen von Täuschungsversuchen bewusst.

Heidelberg, _____

Unterschrift: _____

Anlage 5

Modulhandbuch